

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Speedskating Arnstadt e. V. ". Er hat seinen Sitz in Arnstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnstadt unter der Nr. VR 110 660 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen und im Thüringer Eis- und Rollsportverband e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck ist auf die Förderung des Rollsports in seiner Gesamtheit und insbesondere auf die Förderung der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet. Der Verein betrachtet es als sein Anliegen, alle Maßnahmen und Voraussetzungen zu fördern, die dem Sport und seiner Verbreitung dienen.
3. Die Verwirklichung des Vereinszweckes ist vor allem auf die Erfüllung folgender Aufgaben gerichtet:
  - die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
  - die regelmäßige Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes,
  - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen sowie deren Teilnahme,
  - die Ausbildung und der Einsatz von Trainern, Übungsleitern und Betreuern zur Verwirklichung der genannten Punkte.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Grundsätze**

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern und
  - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkter Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen des Vereins schuldig gemacht hat oder
  - innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder
  - sich grob unkameradschaftlich verhalten hat oder
  - sich wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens für den Verein als nicht mehr tragbar erscheint.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt

werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinszwecke an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte im Verein.
5. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

3. Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - dem Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat,
  - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Jugendwart und
  - bis zu drei Beisitzern.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist mit mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern gegeben. Bei den Beschlussfassungen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Vertretungsberechtigte nach außen im Sinne des § 26 BGB sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
4. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss jeglicher Geschäfte mit einem Wert von mehr als 2.000,00 € für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
5. Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes, mit Beschluss der

Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

## **§ 10 Die Jugendarbeit**

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
2. Der Jugendwart wird vom Vereinsjugendtag gewählt.

## **§ 11 Die Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

## **§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren und deren Fälligkeit,

- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - die Auflösung des Vereins.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
  4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
  7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Vereins, vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Es gelten die Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei minderjährigen Mitglieder, unter 16 Jahren, geht das Stimmrecht auf einen Erziehungsberechtigten über.

2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 15 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der Umlagen werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 16 Ordnungen**

1. Zur Durchsetzung der Satzung kann die Mitgliederversammlung eine Geschäfts-, Finanz- oder Jugendordnung mit einer einfachen Stimmenmehrheit beschließen.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. In der gleichen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Arnstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.05.2014 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.